



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Gesundheitsamt

Bern, **10. Feb. 2023**

Das Gesundheitsamt

gestützt auf Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 2 Absatz 1 und 4 des Binnenmarktgesetzes¹, Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote² und Artikel 37 der Verordnung über die sozialen Leistungsangebote³ sowie gestützt auf die am 17. März 2022 vom Gesundheitsamt des Kantons Solothurn erteilten Betriebsbewilligung

erteilt der

AsFam AG, Oberfeldstrasse 20, Kloten

rückwirkend zum 1. Februar 2023

die **BETRIEBSBEWILLIGUNG**

zur Führung

einer Organisation der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex-Organisation).

- Betriebsstandort: AsFam AG, Oberfeldstrasse 20, Kloten.

Gesundheitsamt


Fritz Nyffenegger
Amtsvorsteher

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist kann nicht verlängert werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel bei der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, Rathausplatz 1, Postfach, 3000 Bern 8 einzureichen. Sie muss (a) angeben, welche Entscheidung anstelle der angefochtenen Verfügung beantragt wird und (b) aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird sowie (c) die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder der sie vertretenden Person enthalten. Der Beschwerdeschrift beizulegen sind die Beweismittel, soweit sie greifbar sind, und die angefochtene Verfügung. (Art. 32 und 60 ff. des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]).

¹ Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM; SR 943.02)

² Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2)

³ Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21)